

Aus dem Jahr 2012!

Seite 2 | 4

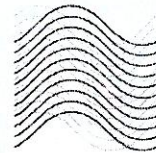
Regelungen zu den Folgen, die sich aus der Kündigung ergeben. Aus meiner Sicht müssen dabei die von mir zu genehmigenden ABB nicht alle Varianten zur Kündigung von Verträgen enthalten, soweit sie nicht bereits hinreichend in anderen Gesetzen – wie zum Beispiel dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – enthalten sind. Es würde die ABB nach meiner Auffassung überfrachten und unübersichtlich machen, wenn jede Regel des BGB in den ABB aufgegriffen und wiederholt wird. Aus meiner Sicht ist es daher kein Missstand, wenn die Bausparkassen sich bei der Ausübung ihrer Geschäfte neben den ABB auch auf die Regelungen des BGB berufen, ohne dass diese in den ABB ausdrücklich genannt werden.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben zu Recht auf den in der Präambel des Bausparkassengesetzes aufgeführten Zweck des Bausparens, da dieser Aspekt durchaus auch bei der Entscheidung in Ihrer Angelegenheit eine Rolle spielt. Bitte erlauben Sie mir daher einige allgemeine Anmerkungen zum Bausparen: Grundsätzlich weist ein Bausparvertrag zwei Phasen auf: Die Anspar- und die Darlehensphase. Kennzeichnend für die Ansparphase eines Bausparvertrages ist, dass es dem Bausparer/ in grundsätzlich freisteht, ob die Sparbeiträge an dem Regelsparbeitrag ausgerichtet werden, höhere oder niedrigere Sparleistungen geleistet, diese regelmäßig erbracht oder durch Sonderzahlungen geleistet werden.

Dieses Sparverhalten hat direkte Auswirkungen auf den eigentlichen Zweck des Bausparvertrages, der Zuteilung des Bauspardarlehens. Im Gegensatz zur Ansparphase hat der Gesetzgeber im Bausparkassengesetz die Darlehensphase hinsichtlich ihrer Dauer stärker reglementiert. Der Gesetzgeber verlangt vom Bauspardarlehensnehmer/in, dass das Darlehen in einer bestimmten Dauer und in einer regelmäßigen, vertraglich bestimmten Höhe zurückgeführt wird.

Die Herausgabe von Bauspardarlehen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Liquidität des gesamten Bausparkollektivs und zur Erhaltung desselben sah der Gesetzgeber die Einführung dieser Regelungen als notwendig an. Soweit die Bausparkasse nun jedoch auf die unbestimmte Dauer Ihres Bausparvertrages in der Ansparphase verweist, kann ich diesem Hinweis nicht widersprechen.

Ein Einschreiten meinerseits wäre dann erforderlich, wenn die Kündigung seitens der Bausparkasse schon dann ausgesprochen worden wäre, wenn der Vertrag noch nicht überspart wäre und Ihnen noch ein Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens zugestanden hätte. Denn es ist gerade Zweck eines Bausparvertrages – selbst wenn er ursprünglich zu Kapitalanlagezwecken abgeschlossen wurde – ein zinsgünstiges



Aus dem Jahr 2015!

Seite 2 | 2

Die Frage, ob der § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf Ihren Vertrag anwendbar ist, vermag die BaFin abschließend nicht zu klären. Die Bausparkassen berufen sich in diesem Zusammenhang mitunter auf ein Urteil des Landgerichts Mainz, in welchem sie ihre Auffassung bestätigt sehen. Soweit in der Sache selbst keine andere, höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, vermag die BaFin die BHW Bausparkasse AG daher zu keiner anderen Vorgehensweise auffordern. Es liegt damit kein Verhalten vor, welches die BaFin zu beanstanden hätte. Die von Ihnen vorgetragene Frage kann nur ein Gericht bzw. ein in der Sache versierter Anwalt klären.

Bitte beachten Sie:

Die BaFin ist kein Gericht und kein Ombudsmann, sondern eine Aufsichtsbehörde. Werden ihr im Rahmen dieser Aufgabe, auch durch Beschwerden, systematisches Fehlverhalten einzelner Kreditinstitute bekannt, wird die BaFin tätig. Sie kann aber keine individuellen Ansprüche durchsetzen und darf Streitfragen aus einzelnen Bausparverträgen nicht rechtsverbindlich entscheiden. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte.

**Fristen:** Ihr Schreiben hat keinen Einfluss auf den Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Fristen (z.B. Zahlungs- oder Verjährungsfristen). Diese müssen Sie auf jeden Fall beachten, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

**Datenschutz:** Ihr Schreiben wird unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst und bearbeitet. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BaFin